

52. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten – Hinweise zum Datenschutz –

zusammengefasst
vom stv. Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Marc Zastrow

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (nachfolgend: der Hessische Datenschutzbeauftragte) hat nach Art. 59 DS-GVO i.V.m. § 15 HDSIG seinen [52. Tätigkeitsbericht Datenschutz für 2023 nebst 6. Tätigkeitsbericht Informationsfreiheit](#) vorgelegt:

Aus anwaltlicher Sicht sind insbesondere folgende Themen von Interesse:

Microsoft 365

Der Landesdatenschutzbeauftragte weist auf die [Ergebnisse einer Arbeitsgruppe Microsoft Online-Dienste der Datenschutzkonferenz](#) hin, wonach von Microsoft eine Zusatzvereinbarung zu fordern ist, die bestimmte Anforderungen enthält soweit diese bislang in der Datenschutzerklärung Microsoft fehlen (Nr. 1.2 S. 11 f.).

Angemessenheitsbeschluss für Datenverarbeitungen in die USA

Am 10.07.2023 hat die Europäische Kommission einen neuen Angemessenheitsbeschluss zum Datentransfer in die USA auf der Grundlage des sogenannten EU-US Data Privacy Framework (EU-US DPF) erlassen, sodass nunmehr personenbezogene Daten aus der EU an entsprechend zertifizierte Datenempfänger in den USA übermittelt dürfen, ohne dass weitere Übermittlungsinstrumente oder zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind (Nr. 2.2 S. 23 ff). Da es sich nicht um einen umfassenden Angemessenheitsbeschluss für die gesamten USA handelt, ist vor dem Datenexport jeweils zu prüfen, ob eine entsprechende Zertifizierung besteht. Das US Department of Commerce (Handelsministerium) veröffentlicht eine „Data Privacy Framework List“, aus der sich die US Organisationen entnehmen lassen, die ihre Selbstzertifizierung unter dem EU-US Data Privacy Framework (EU-US DPF) abgeschlossen haben. Die Datenschutzkonferenz hat [Anwendungshinweise zum EU-US DPF](#) erarbeitet.

Entsorgung in öffentlich zugänglichen Papiermüllcontainer

Gegen die Inhaber einer ärztlichen Praxismgemeinschaft hat der Hessische Datenschutzbeauftragte nach Artikel 83 Abs. 5 lit. a DS-GVO i. V. mit Art. 5 Abs. 1 lit. f i.V. mit Artikel 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO Geldbußen von insgesamt 3.600,00 € verhängt, da diese Patientenunterlagen wiederholt über einen längeren Zeitraum in einem öffentlich zugänglichen Papiermüllcontainer entsorgte (Nr. 3.3 S. 34 ff.). Die entsprechenden Dokumente waren zwar überwiegend geschreddert, allerdings leicht rekonstruierbar. Verschärfend wurde berücksichtigt, dass die Verarbeitung und Entsorgung von Patientendaten zur Kerntätigkeit einer Arztpraxis gehört und ein datenschutzkonformer Umfang damit unerlässlich sei; dies lässt sich auch auf Anwaltskanzleien durchaus

übertragen – ungeachtet der Besonderheit, dass Gesundheitsdaten nach Artikel 9 DS-GVO zu den besonderen Daten-Kategorien gehören.

Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht

Nach Artikel 31 DS-GVO sind die Verantwortlichen verpflichtet, auf Anfrage mit dem Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung von deren Aufgabe zusammenzuarbeiten und müssen ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen (§ 40 Abs. 4 Satz 1 BDSG). Auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen der Datenschutzaufsicht des Hessischen Datenschutzbeauftragten. Gegen Verstöße der Mitwirkungspflicht hat der Landesdatenschutzbeauftragte Bußgelder verhängt (Nr. 3.3. S. 37 ff.). Nach § 29 Abs. 3 BDSG bestehen allerdings u.a. gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bestimmte Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden nach Artikel 58 Abs. 1 lit. e und f der DS-GVO nicht, soweit die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten führen würde.

Veröffentlichung unzureichend anonymisierter Gerichtsentscheidungen

Durch eine Beschwerde erhielt der Landesdatenschutzbeauftragte Kenntnis von zwei im Volltext durch Gerichte veröffentlichte Gerichtsentscheidungen, bei welchen zwar die Namen der Betroffenen unkenntlich gemacht waren, jedoch aus der Kombination enthaltener Angaben (u.a. Geburtsdatum, Wohnort, Dienstbezeichnung) auch für unbeteiligte Dritte auf die Person des Beschwerdeführers rückgeschlossen werden konnte (Nr. 4.5 S. 62 f.). Für eine wirksame Anonymisierung ist jeder Personenbezug der veröffentlichten Daten auszuschließen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen dies bei der eigenen Veröffentlichung beachten und sollten bei der Übersendung von Urteilen an Datenbanken oder Verlage gegebenenfalls besonders darauf hinweisen.

Elektronische Auskunftserteilung im Falle elektronischer Antragstellung

Unter Nr. 8.4 (S. 132 ff.) weist der Hessische Datenschutzbeauftragte darauf hin, dass bei einem elektronischen Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DS-GVO auch ein Anspruch auf eine elektronische Auskunftserteilung besteht (Artikel 12 Abs. 3 Satz 4, Artikel 15 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Allerdings sei ein unberechtigter Datenzugriff durch Dritte strikt zu vermeiden (Artikel 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO). Die in Erwägungsgrund 63 Satz 4 DS-GVO genannte Bereitstellung eines Fernzugangs zu einem sicheren System („nach Möglichkeit“) dürfte oftmals nicht praktikabel sein. Eine hinreichende Identifizierung der anfragenden Person ist allerdings oftmals aus der Kenntnis bestimmter Parameter, insbesondere eines ggf. postalisch mitgeteilten Aktenzeichens, möglich.

datenschutzkonforme Entsorgung von Dokumenten

Im Falle eines Klinikums hat der Datenschutzbeauftragte die Entsorgung von vertraulichen Informationen und Daten mittels Sicherheits-Tonnen statt mit normalen Mülleimern verlangt (Nr. 12.2. S. 183).

Datenverwendung für private Zwecke

Dass ein Apotheker Adressdaten, die er auf Grund der Einlösung eines Rezeptes durch eine Kundin erhalten hat, nicht verwenden darf, um der Kundin privat näher zu kommen, leuchtet nicht nur nach dem Grundsatz der Zweckbindung des Artikel 5. Abs. 1 b, 6 Abs. 1 lit a DS-GVO ein und ist auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte übertragbar (Nr. 12.3. Seite 184 f.).

Google-Rezensionen

Bei dem Hessischen Datenschutzbeauftragten gingen mehrere Beschwerden ein, da Arztpraxen auf negative Google-Rezensionen geantwortet und dabei Patientendaten preisgegeben hatten. In einem Fall hatte der Patient eine anonyme Rezension abgegeben und wurde von der Arztpraxis mit Nachnamen angesprochen, was zu einer Offenbarung von Patienten- und Behandlungsdaten führte (Nr. 12.4 S. 187 ff.). Darin lag ein Verstoß gegen Artikel 9 Abs. 1 DS-GVO (unzulässige Verarbeitung von Gesundheitsdaten) und es wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Auch für die Anwaltschaft ist schon auf Grund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht ein entsprechendes Vorgehen unzulässig.

Andere beschriebenen Fälle zeigen, dass auf die Nennung von Mandantennamen auch dann verzichtet werden sollte, wenn diese ihren Namen in der ursprünglichen Rezension (zunächst) offenbaren, da sie dies nachträglich ändern können und die Namensnennung dann unzulässig wird.

Der Datenschutzbeauftragte hat jedoch auch darauf hingewiesen, dass die öffentliche Antwort auf Kritik nach Artikel 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO zulässig sein kann. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Hier ist allerdings äußerste Umsicht angebracht. In einigen Fällen mag ein pauschaler Widerspruch gegen die Darstellung verbunden mit dem Hinweis auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht sinnvoll sein.

Faxfehlversand

In zwei Fällen haben Arztpraxen jeweils mehrfach Patientendaten (Laborbefunde und Arztbriefe) an unbefugte private Stellen gefaxt (Nr. 12.4 S. 191). Nach Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten verstieß bereits die Faxnutzung als solche gegen Artikel 5 Abs. 1 f (Integrität und Vertraulichkeit) i.V. mit Artikel 32 DS-GVO (Sicherheit der Datenverarbeitung). Außerdem hätten die Datenschutzpannen nach Artikel 33 Abs. 1 DS-GVO dem Hessischen Datenschutzbeauftragten gemeldet werden müssen. In diesem Zusammenhang wird auch auf dessen [Handreichung zur Übermittlung personenbezogener Daten per Fax vom 22.02.2022](#) verwiesen.